

Für die

Gemeinde \_\_\_\_\_

im Landkreis \_\_\_\_\_

## Antrag zur Genehmigung einer Feuerstelle im Freien

Thema „hier nicht und nicht anderswo – Mahnfeuer gegen die B15 neu“

Gemäß der „Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)“ beantragen ich / wir,

am Samstag, 10. Januar 2015, ab ca. 18.00 bis ca. 22 Uhr

ein Feuer im Freien gemäß § 4 VVB abzubrennen.

Verantw. Leiter (Name, Vorname): \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ Ort \_\_\_\_\_

Tel. /Handy \_\_\_\_\_

2. Verantwortlicher (Name, Vorname): \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ Ort \_\_\_\_\_

Tel. /Handy \_\_\_\_\_

Sollte sich die Feuerstelle nicht in unmittelbarer Nähe der oben genannten Adresse befinden,  
werden genauere Ortsangaben benötigt: (auf dem Gelände / Flurnummer / Anfahrtsbeschreibung /  
Skizze als Anlage):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ich sichere / wir sichern zu, dass die Feuerstelle von Anfang an von mir/uns betreut wird, so dass  
keine Gefahr für andere davon ausgehen kann. Nach Beendigung der Aktion sichere ich / sichern  
wir zu, dass das Feuer ordnungsgemäß und vollständig gelöscht wird, so dass auch keine Glut mehr  
vorhanden ist. (Bei Verhinderung ist eine Ersatzperson zu benennen.)

Von der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

**Aus der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB):**

(1) 1 Feuerstätten im Freien müssen von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m, von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 25 m, von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m entfernt sein. 2 Bei offenen Feuerstätten sind die von ihnen ausgehenden Gefahren besonders zu berücksichtigen; von leicht entzündbaren Stoffen müssen offene Feuerstätten mindestens 100 m entfernt sein. 3 Abweichend von den Sätzen 1 und 2 dürfen Grillgeräte, Heizpilze, Lufterhitzer und vergleichbare Feuerstätten in den von den Herstellern angegebenen Abständen zu brennbaren Stoffen betrieben werden.

(2) Feuerstätten dürfen im Freien bei starkem Wind nicht benutzt werden; das Feuer ist zu löschen.

(3) 1 Offene Feuerstätten sind ständig unter Aufsicht zu halten. 2 Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein.

(4) 1 Unverwahrtes Feuer darf nur im Freien entzündet werden. 2 Die Vorschriften für offene Feuerstätten gelten entsprechend